

36/SN - abg/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/4-V/6/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 86	GE 90
Datum: 21. MRZ. 1990	
Verteilt: 23. März 1990	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

H. Wimmer

Betrifft: Abgeltung für Prüfungstätigkeiten;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten.

20. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/4-V/6/90

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

in Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

zu GZ 13.008/1-III/3/90
vom 1. März 1990

**Betrifft: Abgeltung für Prüfungstätigkeiten;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird", wie folgt Stellung:

Zum Titel

Der Titel des Stammgesetzes ist zu lang und umständlich formuliert. Es wird angeregt, diese Novelle zum Anlaß zu nehmen, für das Stammgesetz einen entsprechenden Kurztitel zu finden und diesen auch formell in das Stammgesetz einzufügen.

Zum Art.I:

Bei Art.I Z.2 wäre beim Einleitungssatz zu ergänzen, daß es sich ebenfalls um die Anlage I handelt.

- 2 -

Zu den Erläuterungen:

Entsprechend dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 25. Oktober 1989, GZ 671 804/9-V/8/89, wäre sowohl in den Erläuterungen als auch im Vorblatt eine Aussage über die EG-Konformität zu treffen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist auf die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.d.R.d.A.
